

## **§ 8**

### **Sachbearbeiter und weitere Mitarbeiter**

(1) Den Sachgebieten und den Arbeits- und Projektgruppen werden Beamte, Angestellte oder Arbeiter als Mitarbeiter zugeteilt.

(2) <sup>1</sup>Beamten und Angestellten können als Sachbearbeiter bestimmte Fachaufgaben zur eigenverantwortlichen Bearbeitung übertragen werden. <sup>2</sup>Sie können als Fachvorgesetzte, im Einzelfall auch als Vorgesetzte, eingesetzt werden. <sup>3</sup>Die weiteren Mitarbeiter unterstützen die Arbeit des Sachgebietes bzw. der Arbeits- und Projektgruppe.